

An

- 1 alle Landeshauptleute
2. BM für Inneres

Geschäftszahl: 2024-0.474.280

Wien, am 27. Juni 2024

## **Aktualisierung und Präzisierung des Erlasses vom 21. April 2022 betreffend die Verwendung von Fahrzeugen aus der Ukraine**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Erlass vom 21. April 2022, Zl. 2022 0.294.164, wurde unter Pkt. 1 klargestellt, dass Fahrzeuge, die von Vertriebenen aus der Ukraine verwendet werden und über eine ukrainische Zulassung verfügen, grundsätzlich nicht als Fahrzeuge mit dauerndem Standort gem. § 40 KFG in Österreich zu beurteilen sind und auch keine Standortvermutung gem. § 82 Abs. 8 KFG greift.

Es besteht daher keine Verpflichtung, diese Fahrzeuge in Österreich zuzulassen, sofern und solange Fahrzeuge mit ukrainischer Zulassung durch Vertriebene aus der Ukraine mit Aufenthaltsrecht im Sinne der Vertriebenen Verordnung verwendet werden. Fahrzeuge, die von Vertriebenen aus der Ukraine mit Aufenthaltsrecht im Sinne der Vertriebenen Verordnung verwendet werden, können gem. § 79 KFG ein Jahr lang mit ukrainischer Zulassung und daher mit ukrainischem Kennzeichen in Österreich verwendet werden.

Wie dem BMK berichtet worden ist, führt der genannte Erlass scheinbar zu Missverständnissen oder wird falsch interpretiert und es kommt zu ungerechtfertigten Anzeigen und Bestrafungen.

Um dem künftig vorzubeugen, wird die Rechtslage betreffend die Verwendung von Fahrzeugen mit ukrainischen Kennzeichen nochmals klar und unmissverständlich dargestellt.

1. Aus der Ukraine vertriebene Personen, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht verfügen, begründen dadurch noch **keinen Hauptwohnsitz** in Österreich.
2. Daraus folgt, dass auch **keine Standortvermutung** hinsichtlich des Fahrzeuges greift und § 82 Abs. 8 KFG keine Anwendung findet.
3. Die Verwendung der ukrainischen Fahrzeuge beruht daher auf **§ 79 KFG** und ist **jedenfalls ein Jahr lang** ab Einbringung zulässig, wenn die Vorschriften der §§ 62, 82 und 86 KFG eingehalten werden.
4. Die 1-Jahres-Frist des § 79 KFG wird **bei jedem Grenzübertritt unterbrochen** und beginnt danach neu zu laufen.
5. Es ist derzeit eine **Änderung des § 79 KFG** in parlamentarischer Behandlung (vom Verkehrsausschuss am 19.6.2024 bereits beschlossen), mit der klargestellt wird, dass die einschränkende Frist von einem Jahr für Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen, die von Personen verwendet werden, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht verfügen, nicht gilt.

Es wird ersucht, diesen Erlass allen befassten Behörden, Dienststellen und Exekutivorganen zur Kenntnis zu bringen, damit seine Beachtung sichergestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:  
Dr. Wilhelm Kast